



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Landeswettbewerb „Beste Bio-Betriebskonzepte Baden-Württembergs“

Wettbewerbsbedingungen zur Teilnahme

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) möchte im Jahr 2023 zum zweiten Mal den Förderpreis „Beste Bio-Betriebskonzepte Baden-Württembergs“ vergeben.

In den Kategorien „Erzeugung – Pflanzenbau inkl. Wein-, Gemüse- und Obstbau“, „Erzeugung – Tierhaltung“, „Verarbeitung & Vermarktung“ sowie „Alternatives Konzept“ wird jeweils ein besonders vorbildlicher, innovativer und erfolgreicher, landwirtschaftlicher Bio-Betriebe aus Baden-Württemberg ausgezeichnet.

Die Betriebe sollen einen besonderen Impuls an andere Betriebe im Land geben und zum Nachahmen anregen. So leisten Sie einen Beitrag für mehr Bio aus Baden-Württemberg.

Der Beitrag kann beispielsweise im Anbau und der Zucht regionaler Sorten oder Rassen, innovativen Verarbeitungskonzepten, einer herausragenden Direktvermarktung oder Kooperationen mit regionalen Partnern bestehen.

Die ausgewählten Betriebe sollen als Vorbilder für andere Bio-Betriebe im Land dienen.

Teilnehmer

Zur Teilnahme berechtigt sind alle ökologisch wirtschaftenden, landwirtschaftlichen Betriebe, die Ackerbau, Viehhaltung, Obst-, Wein-, Gemüsebau oder sonstige Formen der ökologischen Landwirtschaft nach den Richtlinien der EU-Öko-Verordnung und ggf. nach den Richtlinien eines deutschen ökologischen Anbauverbandes betreiben und die am dafür vorgesehenen Öko-Kontrollverfahren teilnehmen.

Teilnahmevoraussetzungen

Für die Teilnahme müssen die Betriebe einen ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogen einreichen.

Zusätzlich zum Fragebogen können weitere Materialien zur Darlegung der vorbildlichen betrieblichen Leistungen, wie z. B. Fotos, Zertifikate, Betriebsspiegel, Zeitungsartikel und Skizzen etc. eingesendet werden.

Der Fragebogen sowie nähere Informationen zum Wettbewerb sind unter www.link-zum-fragebogen.de verfügbar.

Die teilnehmenden landwirtschaftlichen Betriebe müssen bei Aufnahme in den engen Bewerberkreis eine erfolgreiche Zertifizierung durch eine zugelassene Kontrollstelle für die letzten zwei Jahre nachweisen.

Teilnehmende Betriebe dürfen in den letzten fünf Jahren nachweislich nicht gegen die

EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau (Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union in der jeweils gültigen Fassung) oder bei Fördermaßnahmen der EU, des Bundes oder der Länder gegen Auflagen der Förderrichtlinien verstoßen haben.

Außerdem ist die Beachtung der guten fachlichen Praxis, wie sie in den einschlägigen Fachgesetzen der Landwirtschaft geregelt ist, und des Naturschutzrechts auf Bundes- und Landesebene für die Bewerberinnen und Bewerber verbindlich.

Die Auswahl der Gewinner erfolgt durch eine Fachjury.

Die festliche Preisverleihung ist im Rahmen der Öko-Feldtage 2023 (13. und 14. Juni 2023) in Ditzingen geplant. Sofern sich die Gewinner damit einverstanden erklären, werden ihre Betriebsportraits und die Höhe ihrer Gewinne unter Nennung ihrer Unternehmen in den Medien, einschließlich Internet, veröffentlicht.

Einreichung der Bewerbungsunterlagen

- Per E-Mail an: bio-betriebskonzept@mlr.bwl.de
- Per Post an: Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Referat 210 Ökologischer Landbau
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart

Einsendeschluss

Einsendeschluss ist der 15. Januar 2023

Bewertung der Betriebskonzepte

Die Bewertung der eingereichten Bewerbungen erfolgt durch eine vom MLR einberufene, unabhängige Fachjury. Sie besteht u. a. aus Vertreterinnen und Vertretern der Forschung, der Landwirtschafts- und Umweltverbände und des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Entspricht eine Bewerbung nicht den o. g. Anforderungen, wird diese aus dem Wettbewerb ausgeschlossen bzw. nicht berücksichtigt.

Der Wettbewerb findet unter Ausschluss des Rechtsweges statt.

Bewertet werden folgende Bereiche:

- 1) Vollständigkeit der Bewerbung → 0 (unvollständig) oder 1 (vollständig)
- 2) Vollständigkeit der Angaben → 0 (unvollständig) oder 1 (vollständig)
- 3) Innovation → 1 (wenig innovativ) bis 5 (überdurchschnittlich innovativ)
- 4) Marktaktivität bzw. Engagement → 1 (wenig engagiert) bis 5 (überdurchschnittlich engagiert)
- 5) Vorbildfunktion → 1 (wenig vorbildlich) bis 5 (überdurchschnittlich vorbildlich)

Im Bereich „Vollständigkeit der Bewerbung“ und „Vollständigkeit der Angaben“ werden 0 Punkte (= unvollständig) oder 1 Punkt (= vollständig) vergeben. In den Bereichen „Innovation“, „Marktaktivität bzw. Engagement“ und „Vorbildfunktion“ werden Punkte von 1 bis 5 vergeben (mit 1= nicht/wenig innovativ / engagiert / vorbildlich, 2 = mittelmäßig innovativ / engagiert / vorbildlich, 3 = überwiegend innovativ / engagiert / vorbildlich, 4= sehr innovativ / engagiert / vorbildlich, 5 = überdurchschnittlich innovativ / engagiert / vorbildlich).

Es werden nur ganze Punkte vergeben.

Aus den fünf Kategorien wird die Summe der Punkte gebildet. Bei Gleichstand zweier Betriebe wird die „Vorbildfunktion“-Note über die Platzierung der Betriebe entscheiden.

Gewinne

Im Rahmen des Landeswettbewerbs „Beste Bio-Betriebskonzepte Baden-Württembergs“ werden vier Siegerbetriebe ausgezeichnet. Die Fachjury entscheidet über die Platzierungen.

Die Gewinner werden jeweils mit 1.000 € prämiert.

Die Preisträger werden über eine Pressemitteilung des MLR bekannt gegeben und zuvor schriftlich benachrichtigt.

Sonstige Bedingungen

Die Preisvergabe findet nur statt, wenn mindestens fünf baden-württembergische Öko-Betriebe vollständig ausgefüllte und unterschriebene Fragebögen eingereicht haben.

Das zugesprochene Preisgeld kann von der Europäischen Kommission als staatliche Beihilfe angesehen werden. Es wird deshalb als so genannte „De-minimis-Beihilfe“ ausbezahlt.

Grundlagen sind die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor bzw. die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fall gewerblicher De-minimis-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung.

Demnach darf der Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen, soweit dieser der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zugutekommt, in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 20.000 € nicht übersteigen. Soweit die Beihilfe der Förderung anderer gewerblicher Tätigkeiten zugutekommt, gilt ein Höchstbetrag von 200.000 € in drei Steuerjahren.

Die Gewinner werden aufgefordert, eine entsprechende Erklärung über bisher erhaltene De-minimis-Beihilfen abzugeben (De-minimis-Erklärung).

Sollte mit dem Preisgeld der verfügbare De-minimis-Rahmen überschritten werden, wird ein Preisgeld in der zum Stichtag der Preisverleihung maximal zulässigen Höhe verliehen. Auf die weiteren Bestimmungen der o. g. Verordnungen wird verwiesen.

Eine Erstattung von Aufwendungen für die Erstellung und Einreichung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nicht.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Stuttgart, Oktober 2022